

Statuten

**Die Mitte
Langnau a.A.**



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Grundsätze

«Die Mitte Langnau am Albis» setzt sich ein für Freiheit, Solidarität und Verantwortung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtssätze

1. Name, Rechtsnatur

«Die Mitte Langnau am Albis» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Langnau am Albis.

2. Grundlagen

Die Partei «Die Mitte Langnau am Albis» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Kanton Zürich» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) und der Partei «Die Mitte Bezirk Horgen» (nachfolgend Bezirkspartei genannt) in Langnau am Albis. Sie anerkennt die Statuten und Programme der Bezirks- und Kantonalpartei.

Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

3. Zweck

Die Ortspartei fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2 Erwerb

1. Voraussetzung

Mitglied der Ortspartei kann unabhängig von der Stimm- und Wahlberechtigung werden, wer

- bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- in Langnau am Albis wohnt oder einen engen Bezug dazu hat,
- das 16. Altersjahr vollendet hat,
- keiner anderen Partei angehört, weder Mitglied ist noch bei einer Organisation oder Gruppe mitwirkt, die mit den Grundsätzen der «Die Mitte» nicht vereinbar ist.

2. Verfahren

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortspartei. Seine Entscheidung kann beim Kantonalvorstand angefochten werden.

Artikel 3 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

1. Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden des Vorstandes erfolgen.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen,
- es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat,
- es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder -organen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder den Ruf und das Ansehen der Partei schädigt,
- es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglementen zu entrichtenden Beiträge an die Partei nicht bezahlt.

3. Verfahren

Liegen Ausschlussgründe vor, gibt der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äusserung. Bestätigt sich das Vorliegen von Ausschlussgründen und erfolgt innert angesetzter Frist kein freiwilliger Austritt, stellt der Vorstand dem Präsidium der Kantonalpartei Antrag auf Ausschluss. Dieses entscheidet über den Ausschluss.

Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheides beim Präsidium der Kantonalpartei schriftlich Rekurs eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet der Kantonalvorstand.

Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied suspendiert.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Es kann für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Inhaber und Inhaberinnen von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

Artikel 5 Sympathisanten und Sympathisantinnen

Personen, welche ohne Erwerb der Mitgliedschaft in der Ortspartei an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten oder Sympathisantinnen.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind aber von der Leistung der Parteibeiträge befreit.

III. Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe der Ortspartei sind

- die Generalversammlung
- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen

Artikel 8 Amtsdauer

Vorstand sowie Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des Wahlorgans erforderlich.

Artikel 9 Sitzungen, Beschlussfassung und Kommunikation

Versammlungen und Sitzungen finden grundsätzlich physisch statt. Sie können digital durchgeführt werden, sofern dadurch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

Soweit die Statuten keine Ausnahmen vorsehen, werden die Beschlüsse der Parteiorgane mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Schriftliche Mitteilungen der Ortspartei an die Mitglieder, die Bezirks- oder Kantonalpartei oder an Dritte können brieflich oder elektronisch erfolgen.

Artikel 10 Die Generalversammlung

1. Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Ihr stehen zu:

- der Entscheid über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit,

- der Entscheid über alles, was ihr vom Vorstand und/oder dem erweiterten Vorstand unterbreitet wird,
- der Erlass und die Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Abnahme der Rechnung,
- die Festsetzung der Mitglieder- und der Behördenbeiträge und die Kenntnisnahme des Budgets,
- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie weiterer Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung der Ortspartei.

2. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

a) ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Mitglieder durch Zirkular unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus ein.

b) ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden:

- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Antrag des Vorstandes
- auf Antrag des erweiterten Vorstandes

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Präsidenten oder bei der Präsidentin stattfinden.

3. Erweiterung der Traktandenliste

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich Traktanden beantragen.

Geschäfte, die nicht traktandiert sind dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden der Behandlung zustimmen.

Artikel 11 Die Parteiversammlung

1. Zuständigkeit

Die Parteiversammlung dient der Meinungsbildung vor wichtigen Wahlen und Abstimmungen und der allgemeinen Information der Mitglieder.

Sie bestimmt die Kandidierenden für die Gemeinderatswahlen sowie für die Wahlen in die übrigen Behörden, die der Volkswahl unterstehen. Sie kann auch Abstimmungsparolen fassen und Wahlvorschläge für politische Gremien festlegen.

2. Einberufung

Die Parteiversammlung kann vom Präsidenten oder der Präsidentin vor Wahlen und Abstimmungen oder zu Informationsabenden einberufen werden. Zu einer Parteiversammlung muss eingeladen werden,

- wenn es von einem Fünftel der Mitglieder spätestens 30 Tage vor einer Wahl oder einer Abstimmung schriftlich verlangt wird,
- vor den Gemeindeversammlungen,
- vor den Gemeindewahlen.

Artikel 12 Der Vorstand

1. Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt die Ortspartei gegen aussen. Er ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei und entscheidet über alle Fragen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Parteiversammlung sowie die Einberufung dieser Organe,
- die Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- die Wahlkampfleitung, sofern nicht ein spezieller Wahlausschuss gebildet wird,
- der Vollzug der Beschlüsse von General- und Parteiversammlung,
- die Förderung des regelmässigen Austausches mit den Behördenmitgliedern sowie mit der Bezirks- und der Kantonalpartei,
- das Führen der zentralen Mitgliederdatenbank.

Kann eine Parteiversammlung in dringlichen Fällen nicht rechtzeitig einberufen werden, so entscheidet der Vorstand auch in Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Parteiversammlung fallen. Die Mitglieder sind über solche Entscheide zu informieren.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Virtuelle Sitzungen sind möglich. In dringenden Fällen kann ein Entscheid im Zirkularverfahren erfolgen, ausser, ein Vorstandsmitglied verlangt die Diskussion.

2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Kassier oder Kassierin, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

3. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es von einem seiner Mitglieder verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 13 Der erweiterte Vorstand

1. Zuständigkeit

Zu Abstimmungsvorlagen oder Geschäften der Gemeindeversammlung kann der erweiterte Vorstand Abstimmungs- und Wahlempfehlungen herausgeben, wenn die Einberufung einer Parteiversammlung nicht möglich ist oder nicht opportun erscheint.

Der erweiterte Vorstand schlägt zuhanden der Parteiversammlung die Kandidierenden für die Wahl in die Gemeindebehörden vor, welche vom Volk zu wählen sind.

Der erweiterte Vorstand bestimmt zuhanden der Bezirkspartei die Kandidierenden für die Kantonsratswahlen sowie die Delegierten der Ortspartei in der Bezirks- und Kantonalpartei.

2. Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand,
- denjenigen Parteimitgliedern, die einer vom Volk gewählten Gemeindebehörde angehören,
- weiteren interessierten Mitglieder, welche vom Vorstand in den erweiterten Vorstand mit beratender Stimme einbezogen worden sind.

3. Einberufung

Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf einberufen. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn es von einem seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 14 Die Rechnungsrevisoren – oder revisorinnen

1. Zuständigkeit

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen prüfen jährlich das Kassa- und Rechnungswesen der Ortspartei und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

2. Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen dürfen nicht als stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

Artikel 15 Delegierte und Kommissionen

1. Delegierte

Die Delegierten vertreten die Ortspartei an den Delegiertenversammlungen der Bezirkspartei und informieren nach Möglichkeit an den entsprechenden Parteiversammlungen.

2. Kommissionen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben besondere Kommissionen bilden, denen ausnahmsweise auch Nichtmitglieder angehören dürfen.

Die Befugnisse dieser Kommissionen werden durch den jeweiligen Auftrag festgelegt.

Artikel 16 Die Finanzen der Partei

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel setzen sich zusammen aus

- den Mitgliederbeiträgen,
- den Beiträgen der Mitglieder des Gemeinderates sowie der weiteren kommunalen Behörden und Kommissionen,
- Sonderbeiträgen, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Auflösung

Die Auflösung der Ortspartei kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Bezirks- und die Kantonalpartei ist vor Einberufung der Generalversammlung über die Auflösungsabsicht zu orientieren.

Das Reinvermögen und das Inventar sind bei der Auflösung bis zur Neugründung der Ortspartei der Bezirkspartei zu übergeben, welche es bis zur Neugründung, aber längstens 10 Jahre treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen definitiv an die Bezirkspartei.

Artikel 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am ersten Tag nach der Genehmigung durch das kantonale Parteipräsidium in Kraft.

Namens der Generalversammlung

Der Präsident Markus Bours



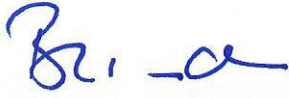
Unterschrift

Der Aktuar Raphael J.-P. Meyer



Unterschrift

Genehmigt durch «Die Mitte Kanton Zürich» am 25.10.21



Die Co-Präsidentin Nicole Barandun-Gross



Die Geschäftsführerin Anna Newec



Der Co-Präsident Thomas Hürlimann